



Gebührentarif zum Abfallreglement

Gemeinde Lyss

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Gemeinderat von Lyss erlässt, gestützt auf Art. 29 des am 5. Februar 1991 mit Änderungen vom 31. Dezember 1992, vom 8. Dezember 1997 und vom 8. Dezember 2003 genehmigten Abfallreglements, folgende Tarifvorschriften:

Gebührenart

Art. 1 ¹ Die Abfallgebühren werden mittels einer Grundgebühr pro Einwohner / in bzw. pro Industrie-, Gewerbe-, Handels- oder Dienstleistungsbetrieb, dazugehörend Schulen, Heime, Kirchen etc. (nachstehend "Betriebe" genannt) und einer Benützungsgebühr pro Sack oder Sperrgutstück erhoben.

² Für Betriebe mit grossem Kehrrichtanfall führt die Bauabteilung auf Gesuch hin eine Strichliste für Containerleerungen. Die dafür vorgesehenen Container sind entsprechend zu kennzeichnen. Der Aufwand für Sammlung und Transport wird mit einer Gebühr pro Containerleerung gedeckt.

Grundgebühr

Art. 2 ¹ Für Sammlung und Transport des Hauskehrichts, für Sammlung und Verwertung von Wert- bzw. Schadstoffen gemäss Art. 11 und 25 des Abfallreglements sowie für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur wird eine Grundgebühr erhoben. Für die Ermittlung des Gebührenbetrags sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar oder am Tag des Einzugs in die Gemeinde massgebend.

² Die Gebühr (ohne MwSt.) beträgt pro Einwohner/in und Jahr Fr. 66.50. Die Gebührenpflicht für Jugendliche beginnt am 1. Januar des dem vollendeten 17. Altersjahr folgenden Kalenderjahrs.¹

³ Die Grundgebühr für Betriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts – mit Ausnahme derjenigen Betriebe, die über Container gemäss Art. 1, Abs. 2 entsorgen – sowie für die nicht erfassbaren Kleinmengen von Betriebsabfällen, die für die getrennte Altstoffsammlung bestimmt sind. Die Ansätze (ohne MwSt.) betragen pro Jahr:

- Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche bis 100 m² Fr. 61.75
- Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche bis 500 m² Fr. 118.75
- Für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche von mehr als 500 m² Fr. 175.75

Benützungsgebühr

Art. 3 ¹ Für die Verwertung, inkl. Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, wird eine verursachergemässe Gebühr erhoben.

² Für Hauskehricht und diesem entsprechende Betriebsabfälle wird die Gebühr pro Müve-Sack oder für neutrale (nicht gebührenpflichtige) Säcke mit Müve-Vignetten erhoben.

- Müve-Säcke für 17 Liter
- Müve-Säcke für 35 Liter
- Neutrale Säcke für 60 Liter mit 1 Müve-Vignette
- Neutrale Säcke für 110 Liter mit 2 Müve-Vignetten



¹ Änderung vom 21.01.2008

Die Gebühr für Sperrgut wird mittels Müve-Vignetten erhoben.

- Gegenstände bis max. 250 lt Volumen: 2 Müve -Vignetten
- Gegenstände bis max. 500 lt Volumen: 4 Müve-Vignetten
- Gegenstände bis max. 750 lt Volumen: 6 Müve-Vignetten

³ Die Gebühr (ohne MwSt.) für 800-Liter Container von Betrieben gemäss Art. 1, Abs. 2 setzt sich wie folgt zusammen:

- Sammlung und Transport gemäss Strichliste: Pro Leerung Fr. 8.55
- Verwertung gemäss Strichliste: 1 Müve-Containervignette pro Leerung

Die Gebührenansätze beziehen sich auf unverdichteten Containerinhalt. Für verdichtete Abfälle gemäss Art. 4 gilt der Tonnenpreis der Müve.

⁴ Für alle weiteren Betriebsabfälle, für die sich die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde eignen, werden die Selbstkosten nach Aufwand verrechnet.

⁵ Die Ansätze für Gebührensäcke, Vignetten und Containervignetten sowie der Tonnenpreis werden durch das zuständige Organ der Müve festgelegt.

Verdichtete Abfälle



Art. 4 ¹ Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Benützungsg Gebühr auf Grund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

² Die Einschätzung wird durch die Bauabteilung vorgenommen und den Gebührenpflichtigen eröffnet.

³ Container mit verdichtetem Abfall müssen ohne zusätzlichen Aufwand entleert werden können.

Verkaufsstellen für Säcke und Sperrgutmarken

Art. 5 ¹ Gebührensäcke und Vignetten sind im privaten Handel und soweit erforderlich bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen zu beziehen.

² Die Müve schliesst mit einem oder mehreren Herstellern von Gebührensäcken, Vignetten und Containervignetten einen Vertrag ab über Sortiment, Kennzeichnung, Herstellung, Auslieferung, Entschädigungen für den Vertrieb, Ablieferung der Gebühren und weitere Einzelheiten.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 6 ¹ Kehrichtsäcke und Sperrgut ohne offizielle Gebührenkennzeichnung werden nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Kehrichtsäcke enthalten, werden nicht entleert. Ausgenommen sind Container von Betrieben, für welche eine offizielle Strichliste geführt wird und die entsprechend gekennzeichnet sind (Art. 1, Abs. 2).

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art 7 ¹ Für Kontrollen, die zu einer Beanstandung führen sowie für besondere Dienstleistungen, zu denen die Bauabteilung nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Massgebend hierfür ist das Gebührenreglement der Gemeinde Lyss.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 8 ¹ Die Grundgebühren werden über die Steuerverwaltung des Kantons Bern eingefordert.

² Die Benützungsbgebühren für brennbare Abfälle werden mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containervignetten erhoben.

Die Gebühren für Sammlung und Transport des Kehrriechts gemäss Art. 3, Abs. 3 werden vom Betriebsinhaber erhoben. Sie werden monatlich verrechnet und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Verzugszinssatzes im Steuerwesen des Kantons Bern geschuldet.

Anpassung der Gebühren

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat passt die Ansätze der Grundgebühren sowie der Ansatz der Gebühr für Sammlung und Transport des Kehrriechts derjenigen Betriebe, welche über Container entsorgen (Art. 3, Abs. 3) periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

² Das zuständige Organ der Müve passt die Ansätze für Gebührensäcke, Vignetten und Containervignetten sowie den Tonnenpreis periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.



Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 5. Februar 1991 mit Änderungen vom 31. Dezember 1992, 8. Dezember 1997, 15. Dezember 2003, 8. Juli 2005 und 21. Januar 2008 tritt rückwirkend auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die Anpassungen des Gebührentarifs zum Abfallreglement gutgeheissen.

Lyss, ~~22. Februar 2008~~

21. Jan. 08

NAMENS DES GEMEINDERATES

Hermann Moser
Präsident

Daniel Strub
Sekretär